

## **16 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein**

*(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)*

*Hinweis: Diese Richtlinien gelten nur in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020.*

### **Leistungskatalog/Dokumentationen:**

Nachweise über die integrierte Betreuung von mindestens fünf Schweinebeständen (mindestens ein Mastbetrieb, mindestens ein Zuchtbetrieb) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen. Bei großen Betrieben kann die Mindestzahl betreuter Bestände auf Antrag weniger als fünf betragen.